

Strafprozessrecht im Master

Prof. Dr. iur. Marc Thommen

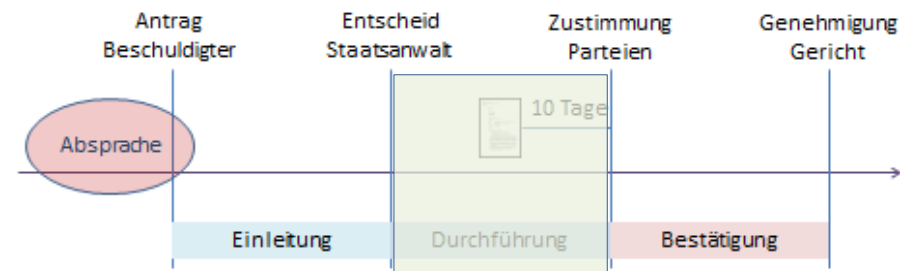
Revision im abgekürzten Verfahren

Art. 410 – Revisionsgründe

1 Wer durch ein rechtskräftiges Urteil, einen Strafbefehl... beschwert ist, kann die Revision verlangen, wenn:

- a. neue, vor dem Entscheid eingetretene Tatsachen oder neue Beweismittel vorliegen, die geeignet sind, einen Freispruch... herbeizuführen;
- b. der Entscheid mit einem späteren Strafentscheid, der den gleichen Sachverhalt betrifft, in unverträglichem Widerspruch steht;
- c. sich in einem anderen Strafverfahren erweist, dass durch eine strafbare Handlung auf das Ergebnis des Verfahrens eingewirkt worden ist...

2 Die Revision wegen Verletzung der Konvention vom 4. November 1951 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) kann verlangt werden, wenn...



Strafbefehlsverfahren

Marko Turino wurde vorgeworfen, einer Patientin im Jahre 2004 ein blutgruppen-unverträgliches Herz transplantiert zu haben, worauf diese verstarb.

25. Juni 2007: Strafbefehl wegen fahrlässiger Tötung



Marko Turina, ehem. Direktor der Klinik für Herz-/Gefässchirurgie, Universitätsspital Zürich

Vorlesungsprogramm

Lektion	Datum	Inhalt
1	Di 23.02.	Einleitung
2	Di 01.03.	Der Anspruch auf Verteidigung
3	Di 08.03	Einschränkungen der Verteidigung
4	Di 15.03.	Freie Beweiswürdigung, Unschuldsvermutung, «in dubio pro reo», Recht auf Konfrontation
5	Di 22.03.	Verbot des Selbstbelastungszwanges, Abwesenheitsverfahren
6	Di 05.04.	Legalitäts- und Opportunitätsprinzip, Strafbefreiung gemäss StGB 52 ff.
7	Di 12.04.	Zwangsmassnahmen (Haft , Überwachung, verdeckte Ermittlung)
8	Di 19.04.	Durchsuchung von Aufzeichnungen, Siegelungsverfahren, Beschlagnahme
9	Di 26.04.	Abgekürztes Verfahren, Streitgespräch mit Dr. iur. Andreas Brunner
10	Di 03.05.	Strafbefehlsverfahren
11	Di 10.05.	Beweisverwertung
12	Di 17.05.	Vortrag von Konrad Jeker (Die Anklage)
13	Di 24.05.	Beschleunigungsgebot, Verhältnis von Voruntersuchungs- und Hauptverfahren
14	Di 31.05.	Strafverfahren auf Bundesebene

Referatsthemen 1-12

Nr.	Datum	Thema
1	Di 01.03.	Anwalt der ersten Stunde – Luxus oder Unerlässlichkeit?
2		Verteidigung nach Art. 130 f. StPO
3	Di 08.03.	Das Recht auf freien Verkehr mit der Verteidigung und seine Einschränkung
4		Kontaktaufnahme mit Zeugen durch den Verteidiger
5	Di 15.03.	Rechtsprechung des EGMR zum anonymen Belastungszeugen und der Grundsatz der freien Beweiswürdigung
6		Konfrontation von Mitbeschuldigten
7	Di 22.03.	Grundlage und Umfang des Verbots des Selbstbelastungszwanges
8		Das Gesuch um neue Beurteilung bei Abwesenheitsurteilen
9	Di 05.04.	Das Opportunitätsprinzip im Vorverfahren
10		Einstellung des Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft
11	Di 12.04.	DNA-Analyse – Grenzen des zulässigen Einsatzes
12		Ersatzmassnahmen zur Haft

Referatsthemen 13-24

Nr.	Datum	Thema
13	Di 19.04.	Durchsuchung und Beschlagnahme von Daten
14		Selbstständiges Einziehungsverfahren nach 376 ff. StPO
15	Di 26.04.	Streitgespräch mit Dr. iur. Andreas Brunner
16		Abgekürztes Verfahren: Handel mit der Gerechtigkeit?
17	Di 03.05.	Position des Geschädigten im Strafbefehlsverfahren Diego Pichler
18		Das Verfahren bei Einsprache gegen Strafbefehle Jacqueline Tobler
19	Di 10.05.	Fernwirkung von Beweisverwertungsverböten
20		Verwertung von Zufallsfunden (Durchsuchung, Überwachung)
21	Di 24.05.	Beschleunigungsgebot in BGer/EGMR Rechtsprechung
22		In dubio pro reo/duriore im Vorverfahren?
23	Di 31.05.	Dissenting Opinion in der höchstrichterlichen Rechtsprechung
24		Das Verfahren vor dem Bundesstrafgericht

Strafbefehlsverfahren

Publikumsbefragung

Was spricht für den kurzen Prozess?

- Beschleunigung
- Diskretion
- Effizienz
- Schonung des Beschuldigten
- Tiefere Strafen
- Eigenverantwortung
- Gleichbehandlung
- Absprachen
- Konzentration
- Erledigungsquote

Was spricht für den ordentlichen Prozess?

- Rechtliches Gehör
- Öffentlichkeit
- Beteiligung Privatkläger
- Justizkontrolle
- Exempel statuieren/Vergeltung
- Wahrheit
- Befriedung durch Transparenz
- Freispruch möglich
- Keine Verdachtsstrafen
- Gewaltenteilung

Effizienz

- Beschleunigungsgebot
- Schonung des Beschuldigten vor Exponierung
- Verhältnis Deliktschwere – Verfahrensaufwand
- Ressourcenallokation
- Überlastung Strafverfolgung

Effizienz



Anzahl Dossiers

X



Kosten/Fall

=



Aufwand
Strafjustiz

Effizienz



X



=



Mehr Erledigung bei gleichem Gesamtaufwand

Effizienz



Anzahl Dossiers

X



=



Aufwand
Strafjustiz

Strafbefehl
Abg. Verfahren
Vergleiche
Einstellungen

Effizienz



X



=



Kosten/Fall

Aufwand
Strafjustiz

Ausbau Strafrecht
Mehr/bessere Polizei
Mehr Kriminalität
Etc.

Effizienz



Anzahl Dossiers

X



Kosten/Fall

=



Ausbau Budget

Fazit zur Effizienz

- Effizienz ist kein eigenständiges Verfahrensziel
- Die Kosten/Fall sind nicht der einzig relevante Effizienzfaktor

Rechtsstaatlichkeit

Konformität des Strafverfahrens mit übergeordnetem Recht (BV und EMRK)

- Menschenwürde (Art. 7 BV)
- Rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV)
- Unabhängigkeit Gericht (Art. 30 Abs. 1 BV)
- Öffentlichkeit (Art. 30 Abs. 3 BV)
- Beschleunigungsgebot (Art. 29 Abs. 1 BV)
- Unschuldsvermutung (Art. 32 Abs. 1 BV)
- Verteidigungsrechte (Art. 32 Abs. 2 BV)
- Fairness (Art. 6 Ziff. 1 EMRK)
- Gleiche, gerechte Behandlung (Art. 29 Abs. 1 BV)

Rechtsstaatlichkeit

- Ordentliches Verfahren = gutes Verfahren?
- Kurzer Prozess = Schlechter Prozess?
- Ziel: Fairer kurzer Prozess!

Rechtsstaatlichkeit

Fairer kurzer Prozess?

- Einvernahmepflicht
- Übersetzung
- Versuchsballon-Problematik
- Zwingende Eröffnung von Strafverfahren
- Verbesserung der Verteidigungsrechte
- Information der Öffentlichkeit
- Eindämmung Absprachen

Rechtsstaatlichkeit

Fairer kurzer Prozess?

- Einvernahmepflicht
- Übersetzung
- Versuchsballon-Problematik
- Zwingende Eröffnung v
- Verbesserung der Verteidigungsrechte
- Information der Öffentlichkeit
- Eindämmung Absprachen

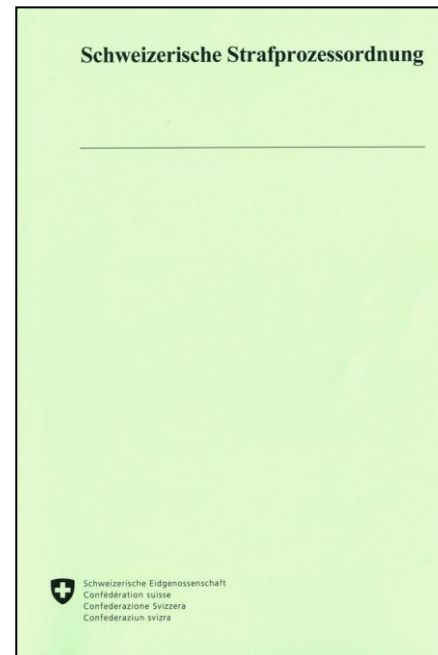
**Entscheidautonomie
des Beschuldigten**

Voraussetzungen

Art. 352 StPO - Voraussetzungen

¹ Hat die beschuldigte Person im Vorverfahren den Sachverhalt eingestanden oder ist dieser anderweitig ausreichend geklärt, so erlässt die Staatsanwaltschaft einen Strafbefehl, wenn sie, unter Einrechnung einer allfällig zu widerrufenden bedingten Strafe oder bedingten Entlassung, eine der folgenden Strafen für ausreichend hält:

- a. eine Busse;
- b. eine Geldstrafe von höchstens 180 Tagessätzen;
- c. eine gemeinnützige Arbeit von höchstens 720 Stunden;
- d. eine Freiheitsstrafe von höchstens 6 Monaten.

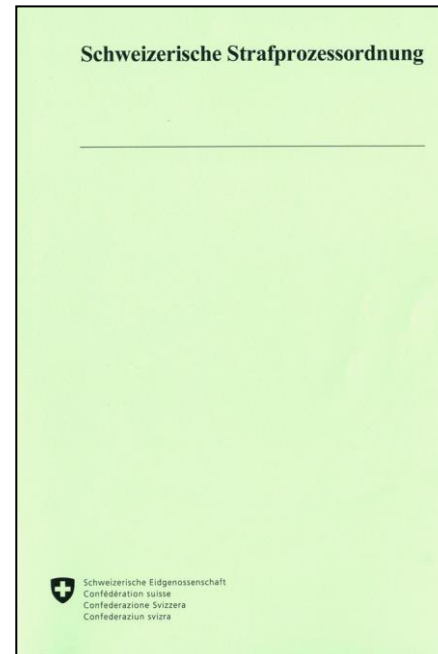


Voraussetzungen

Art. 352 StPO - Voraussetzungen

¹ Hat die beschuldigte Person im Vorverfahren den Sachverhalt eingestanden oder ist dieser anderweitig ausreichend geklärt, so erlässt die Staatsanwaltschaft einen Strafbefehl, wenn sie, unter Einrechnung einer allfällig zu widerrufenden bedingten Strafe oder bedingten Entlassung, eine der folgenden Strafen für ausreichend hält:

- a. eine Busse;
- b. eine Geldstrafe von höchstens 180 Tagessätzen;
- c. eine gemeinnützige Arbeit von höchstens 720 Stunden;
- d. eine Freiheitsstrafe von höchstens 6 Monaten.

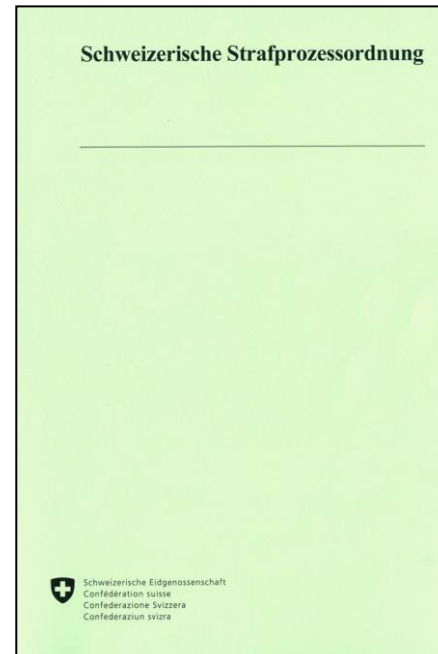


Voraussetzungen

Art. 352 StPO - Voraussetzungen

¹ Hat die beschuldigte Person im Vorverfahren den Sachverhalt eingestanden oder ist dieser anderweitig ausreichend geklärt, so erlässt die Staatsanwaltschaft einen Strafbefehl, wenn sie, unter Einrechnung einer allfällig zu widerrufenden bedingten Strafe oder bedingten Entlassung, eine der folgenden Strafen für ausreichend hält:

- a. eine Busse;
- b. eine Geldstrafe von höchstens 180 Tagessätzen;
- c. eine gemeinnützige Arbeit von höchstens 720 Stunden;
- d. eine Freiheitsstrafe von höchstens 6 Monaten.

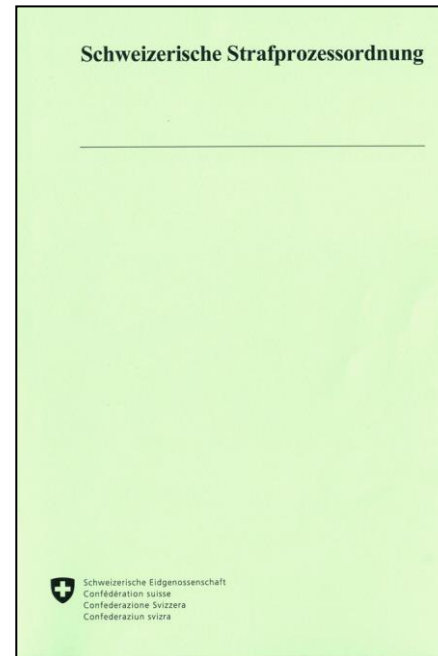


Voraussetzungen

Art. 352 StPO - Voraussetzungen

¹ Hat die beschuldigte Person im Vorverfahren den Sachverhalt eingestanden oder ist dieser anderweitig ausreichend geklärt, so erlässt die Staatsanwaltschaft einen Strafbefehl, wenn sie, unter Einrechnung einer allfällig zu widerrufenden bedingten Strafe oder bedingten Entlassung, eine der folgenden Strafen für ausreichend hält:

- a. eine Busse;
- b. eine Geldstrafe von höchstens 180 Tagessätzen;
- c. eine gemeinnützige Arbeit von höchstens 720 Stunden;
- d. eine Freiheitsstrafe von höchstens 6 Monaten.



Vor der einheitlichen StPO

§ 317 Abs. 1 StPO/ZH-2010

«Hat der Angeschuldigte in Fällen bezirksgerichtlicher Zuständigkeit den Sachverhalt **eingestanden**, erlässt der Staatsanwalt anstelle der Anklage einen Strafbefehl, wenn er eine der folgenden Sanktionen für ausreichend hält:...»



Vor der einheitlichen StPO

«Das Geständnis ist die
Rechtfertigung dafür, dass
der Untersuchungsrichter
selber auch gleich das
Urteil fällen darf.»

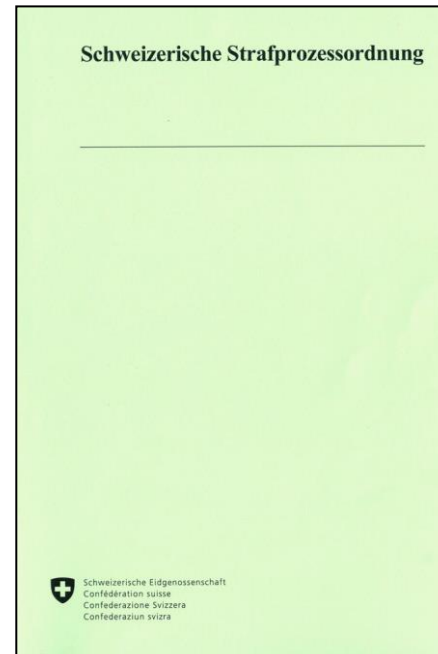
Kantonsrat Bernhard Egg



«anderweitig ausreichend geklärt»

Strafbefehl kann mit oder ohne Geständnis ergehen.

Der Sachverhalt muss im einen wie im anderen Fall ausreichend dokumentiert sein.



Sollte der Sachverhalt mittels einer
Einvernahme abgeklärt werden?

Stand

Inhalt

Art. 353 StPO – Inhalt und Eröffnung des Strafbefehls

- Verfügungende Behörde
- Beschuldigte Person
- Zu Last gelegter Sachverhalt
- Erfüllte Straftatbestände
- Sanktion
- Kosten- und Entschädigungsfolgen
- Beschlagnahmte Gegenstände
- Hinweis auf Einsprachemöglichkeit
- Ort und Datum
- Unterschrift der ausstellenden Person



Staatsanwaltschaft Basel-Stadt

Binningerstrasse 21
CH-4001 Basel
Internet www.stawa.bs.ch

Einschreiben

Herr

Aktenzeichen:
V101116 027

Basel, 8. Februar 2011

Strafbefehl

Im Strafverfahren V101116 027

Beschuldigte
Person

wird erkannt:

1. Die beschuldigte Person wird wie folgt schuldig erklärt:
Straftatbestand Mehrfache Übertretung des BG über die Betäubungsmittel
In Anwendung von Art. 19a Ziff. 1 BetmG
2. Die beschuldigte Person wird wie folgt bestraft:
Sanktion Busse CHF 500.-, bei schuldhaftem Nichtbezahlen ersatzweise eine
Freiheitsstrafe von 5 Tagen (Art. 106 StGB).
3. Die anlässlich der Hausdurchsuchung vom 15.11.2010 beschlagnahmten Betäubungsmittel und Utensilien zur Betäubungsmittelgewinnung (Pos. 1 – 20) werden eingezogen und vernichtet (Art. 69 Abs. 1 und 2 StGB, Art. 33 BetmG).
4. Nach Eintritt der Rechtskraft dieses Strafbefehls kann der Beschuldigte unter Vorlage dieser Verfügung und eines persönlichen Ausweises das bei der Effektenverwaltung der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt (Binningerstrasse 21, 4051 Basel, Tel. 061 267 71 71) im Verzeichnis 104552 deponierte Mobiltelefon Samsung (Pos. 21) unter Aufhebung der Beschlagnahme abholen. Wird der Gegenstand nicht innert 90 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft dieses Strafbefehls abgeholt, wird davon ausgegangen, dass der Beschuldigte darauf verzichtet.



Zustellung

Art. 85 StPO – Form der Mitteilung und der Zustellung

- ¹ Die Strafbehörden bedienen sich für ihre Mitteilungen der Schriftform, soweit dieses Gesetz nichts Abweichendes bestimmt.
- ² Die Zustellung erfolgt durch eingeschriebene Postsendung oder auf andere Weise gegen Empfangsbestätigung, insbesondere durch die Polizei.
- ³ Sie ist erfolgt, wenn die Sendung von der Adressatin oder dem Adressaten oder von einer angestellten oder im gleichen Haushalt lebenden, mindestens 16 Jahre alten Person entgegengenommen wurde...



Zustellungsfiktion

Art. 85 StPO – Form der Mitteilung und der Zustellung

⁴ Sie gilt zudem als erfolgt:

- a. bei einer eingeschriebenen Postsendung, die nicht abgeholt worden ist: am siebten Tag nach dem erfolglosen Zustellungsversuch, sofern die Person mit einer Zustellung rechnen musste;
- b. bei persönlicher Zustellung, wenn die Adressatin oder der Adressat die Annahme verweigert und dies von der Überbringerin oder dem Überbringer festgehalten wird: am Tag der Weigerung.



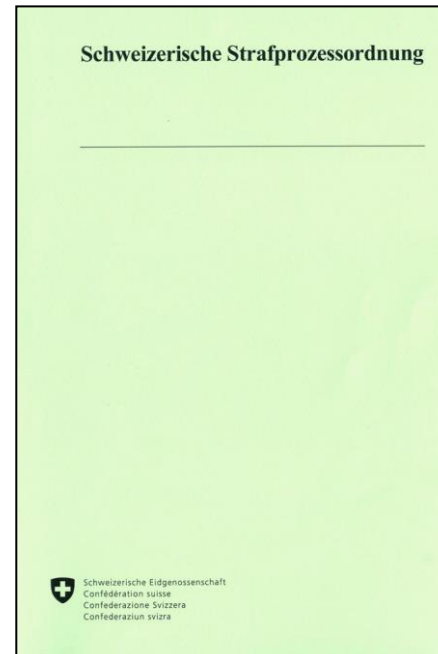
Zustellungsfiktion ohne Veröffentlichung

Art. 88 StPO – Öffentliche
Bekanntmachung

¹ Die Zustellung erfolgt durch
Veröffentlichung in dem durch den Bund
oder den Kanton bezeichneten
Amtsblatt, wenn:

...

⁴ Einstellungsverfügungen und
Strafbefehle gelten auch ohne
Veröffentlichung als zugestellt.



Zustellungsfiktion

Ainsi, même si la recourante n'a pas été formellement informée en l'espèce qu'une instruction serait ouverte par le Ministère public, la présente cause se distingue du cas où la personne est simplement entendue par la police à la suite d'un banal accident de la circulation et ne peut pas encore se douter qu'une procédure pénale va être dirigée contre elle (cf. ATF 101 Ia 7 précité).

Il doit dès lors être admis qu'après avoir été informée par la police de l'ouverture à son encontre d'une procédure préliminaire pour infraction à la loi fédérale sur les stupéfiants, la recourante devait s'attendre à ce que des actes judiciaires, y compris un prononcé, lui seraient adressés. Les conditions d'une notification fictive sont dès lors remplies en l'espèce.

(BGer 6B_158/2012 vom 27.07.2012, E. 2.2)

Einsprache gegen Strafbefehl

Vortrag 18
«Verfahren nach Einsprache
gegen Strafbefehle»
Jacqueline Tobler

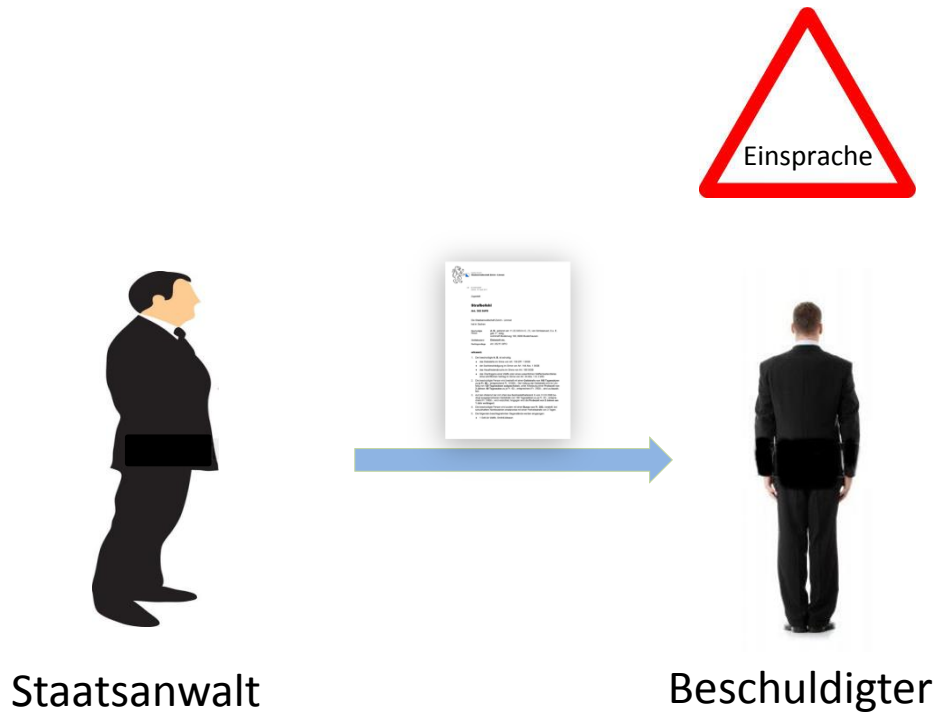
§ 322 StPO/ZH-1919

Ist Einsprache erhoben worden, so überweist die Bezirksanwaltschaft die Akten binnen 5 Tagen dem Bezirksgericht.



Hans Sträuli (1862-1938)

§ 322 StPO/ZH-1919



§ 322 StPO/ZH-1919



§ 322 StPO/ZH-1919

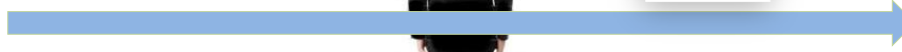
Devolutives Verfahren



Staatsanwalt



Beschuldigter

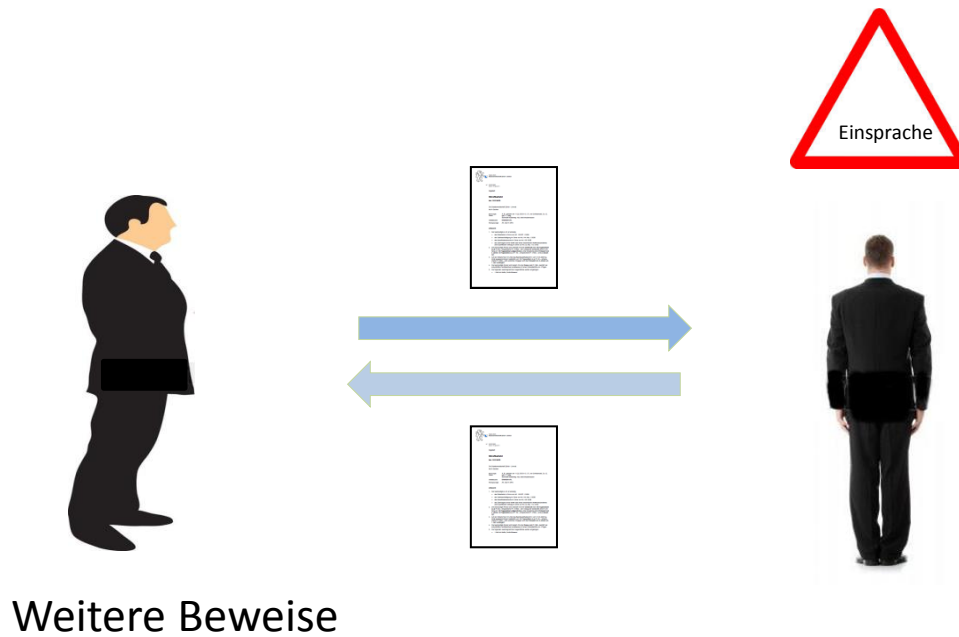


Gericht

Art. 355 Abs. 1 StPO

Wird Einsprache erhoben,
so nimmt die
Staatsanwaltschaft die
weiteren Beweise ab, die
zur Beurteilung der
Einsprache erforderlich
sind.

Art. 355 Abs. 1 StPO



Art. 355 Abs. 3 StPO

Staatsanwaltschaft
entscheidet:

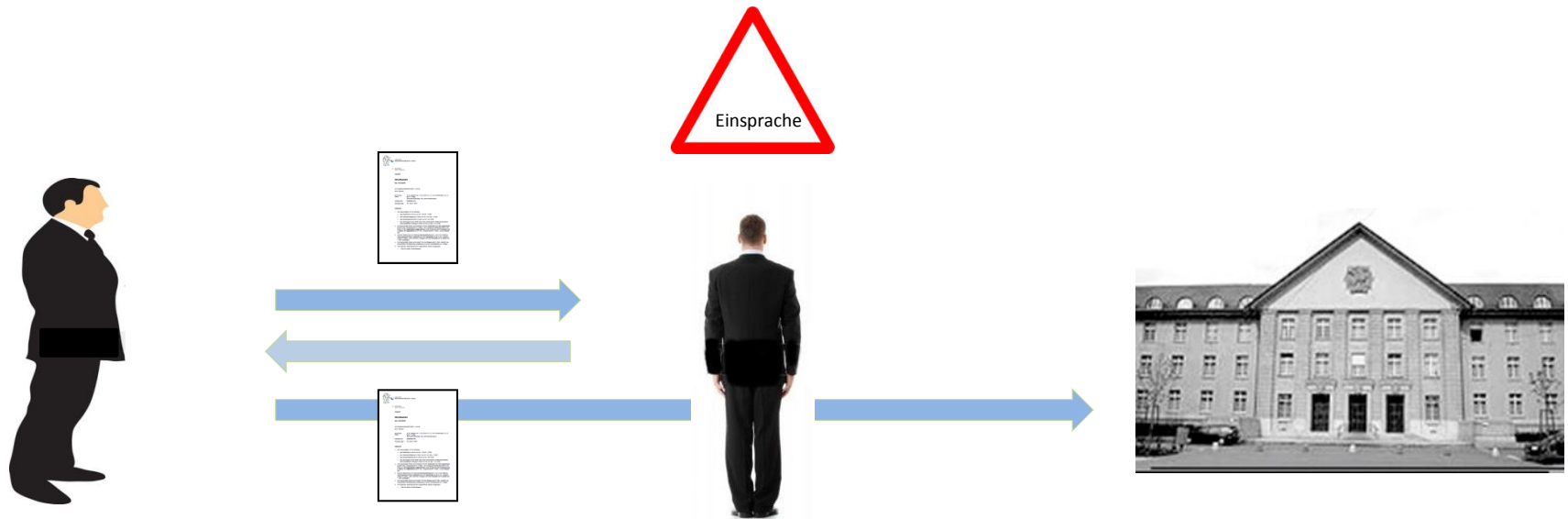
- a. Strafbefehl festhält
- b. Verfahren einstellt
- c. neuen Strafbefehl
erlässt
- d. Anklage erhebt

Art. 355 Abs. 3 StPO

Staatsanwaltschaft
entscheidet:

- a. Strafbefehl festhält
- b. Verfahren einstellt
- c. neuen Strafbefehl
erlässt
- d. Anklage erhebt

a. Festhalten am Strafbefehl



Weitere Beweise

Art. 356 Abs. 1 StPO: Entschliesst sich die Staatsanwaltschaft, am Strafbefehl festzuhalten, so überweist sie die Akten unverzüglich dem erstinstanzlichen Gericht zur Durchführung des Hauptverfahrens. Der Strafbefehl gilt als Anklageschrift.

Art. 355 Abs. 3 StPO

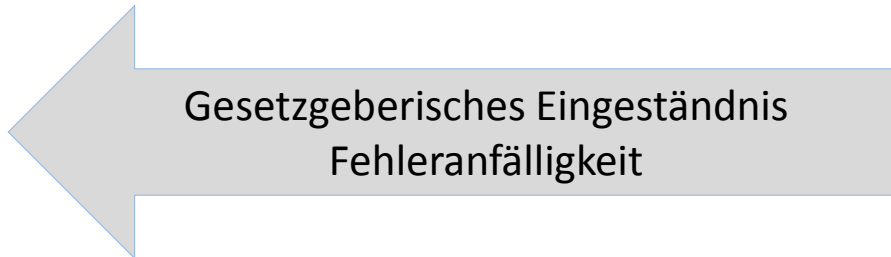
Staatsanwaltschaft
entscheidet:

- a. Strafbefehl festhält
- b. Verfahren einstellt**
- c. neuen Strafbefehl
erlässt
- d. Anklage erhebt

b. Einstellung



Weitere Beweise



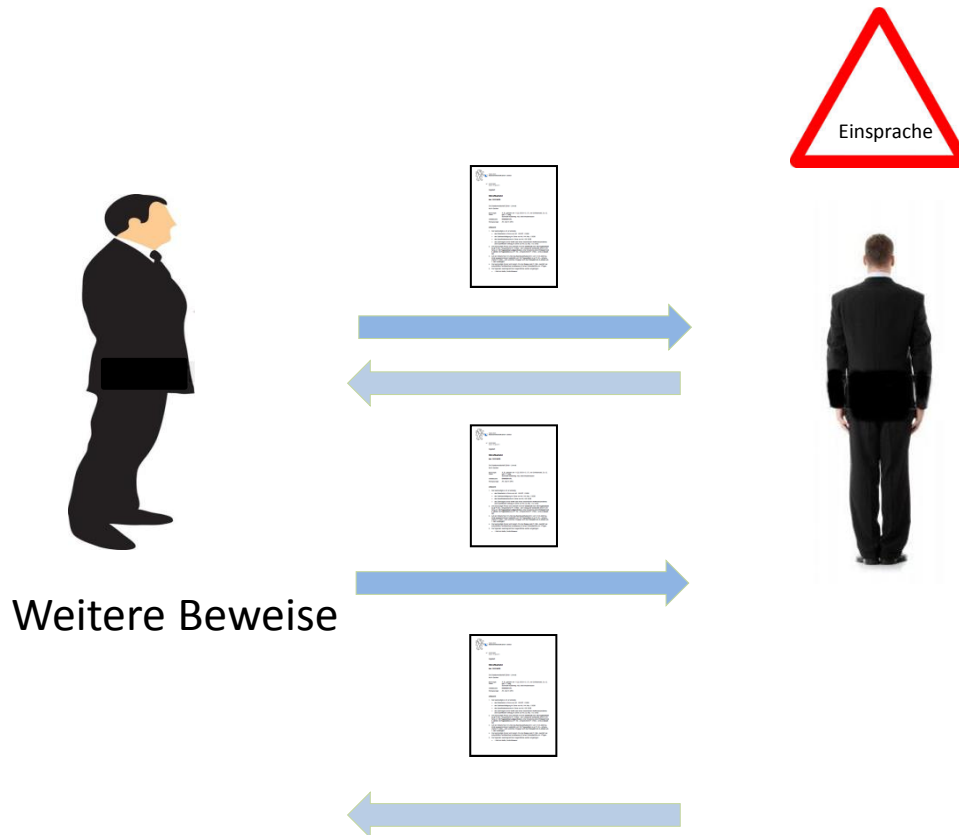
Gesetzgeberisches Eingeständnis
Fehleranfälligkeit

Art. 355 Abs. 3 StPO

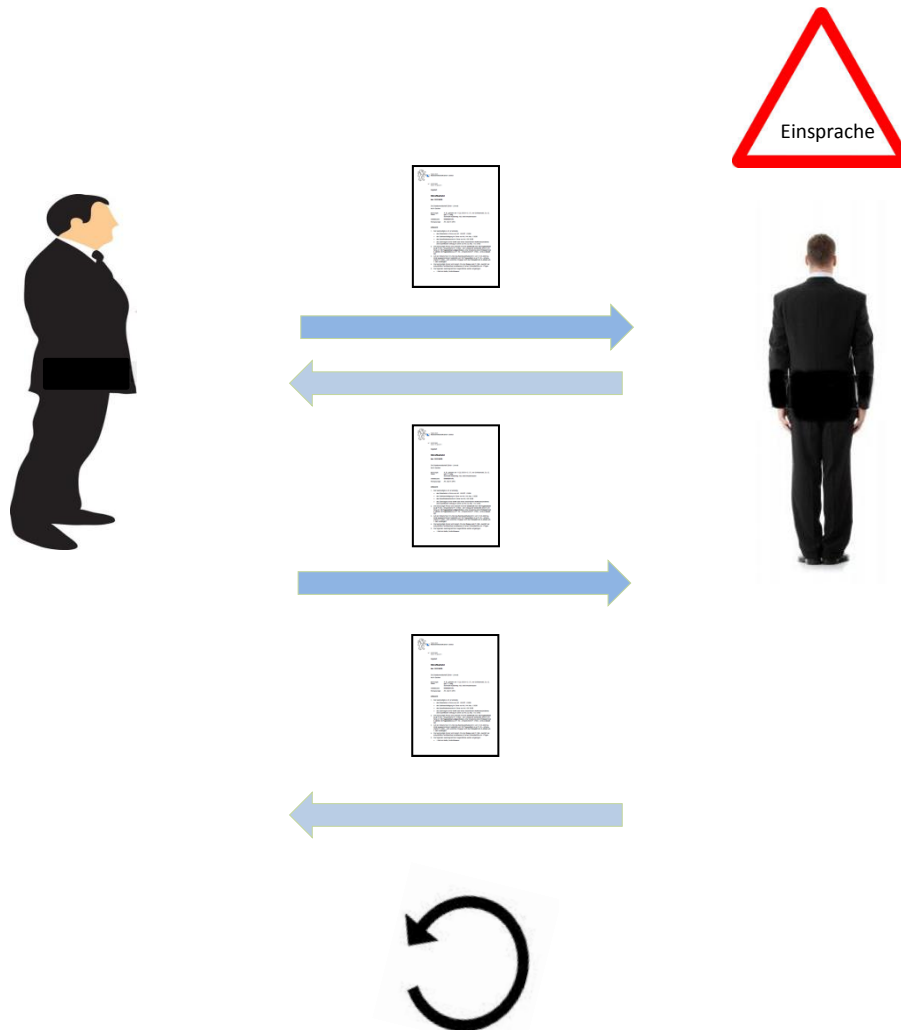
Staatsanwaltschaft
entscheidet:

- a. Strafbefehl festhält
- b. Verfahren einstellt
- c. neuen Strafbefehl
erlässt
- d. Anklage erhebt

c. Neuer Strafbefehl



c. Neuer Strafbefehl

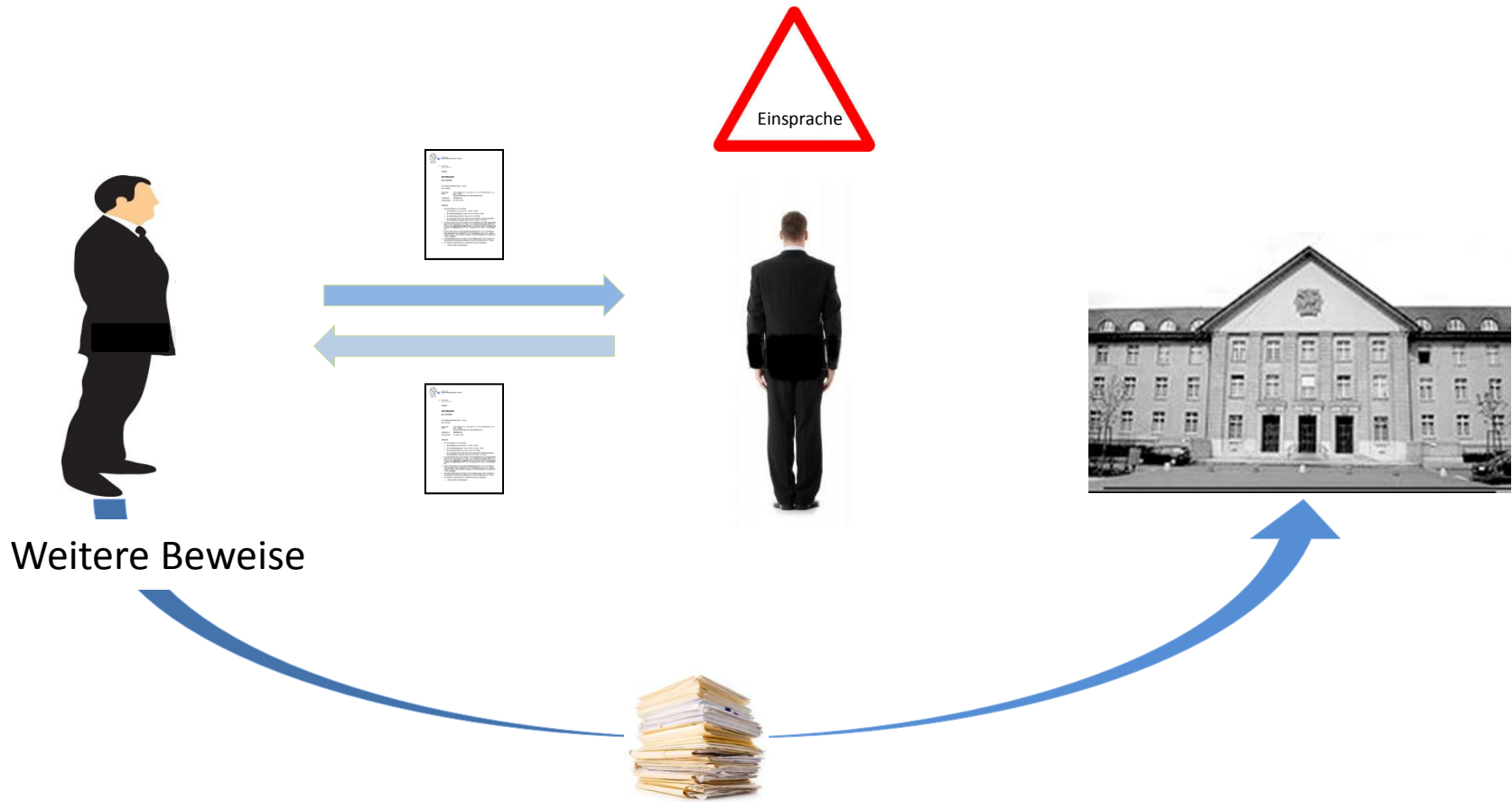


Art. 355 Abs. 3 StPO

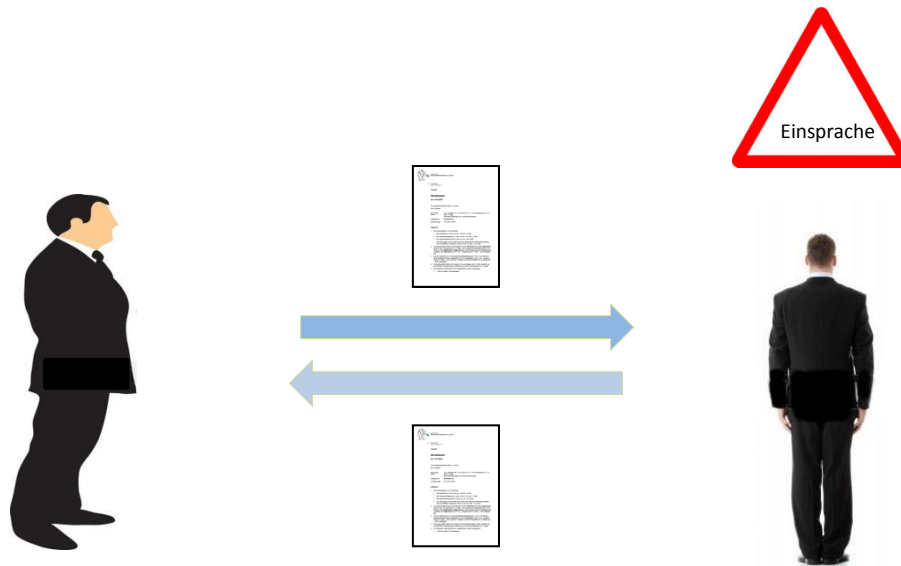
Staatsanwaltschaft
entscheidet:

- a. Strafbefehl festhält
- b. Verfahren einstellt
- c. neuen Strafbefehl
erlässt
- d. Anklage erhebt

d. Anklage

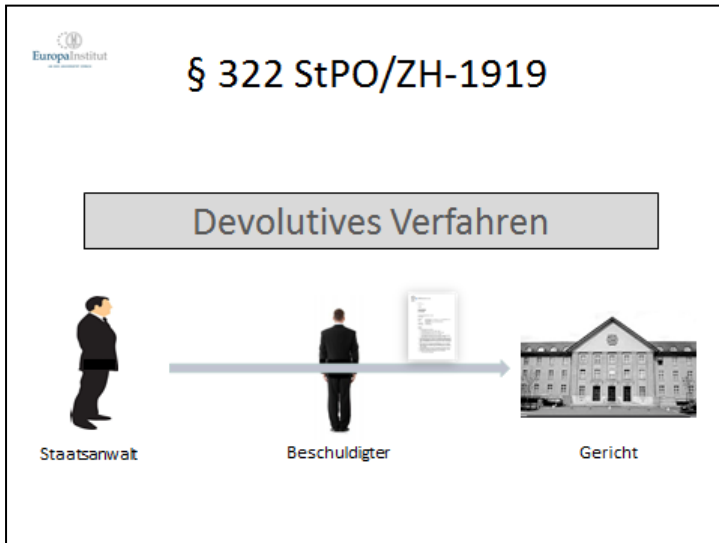


Art. 355 Abs. 1 StPO

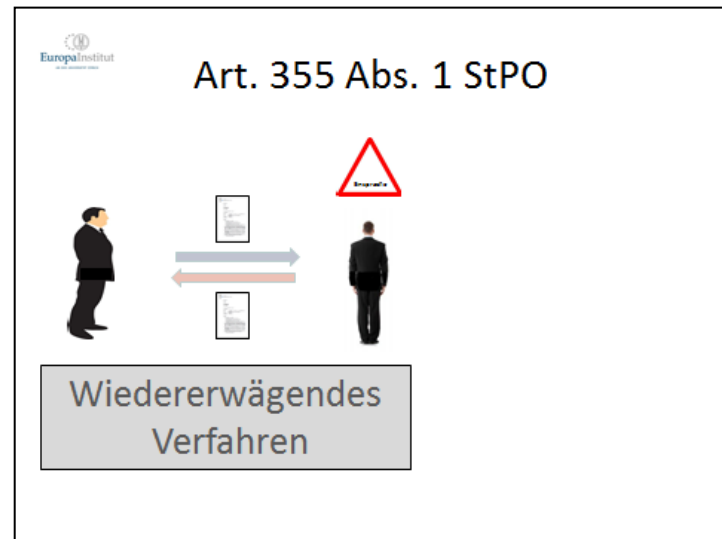


Wiedererwägendes
Verfahren

Devolutiv



Wiedererwägend



Devolutiv - Wiedererwägend

Kreisschreiben vom
16. April 1992
Ermächtigung
Bezirksanwälte
Strafbefehle ohne
Einvernahme



Wiedererwägung

Pro:

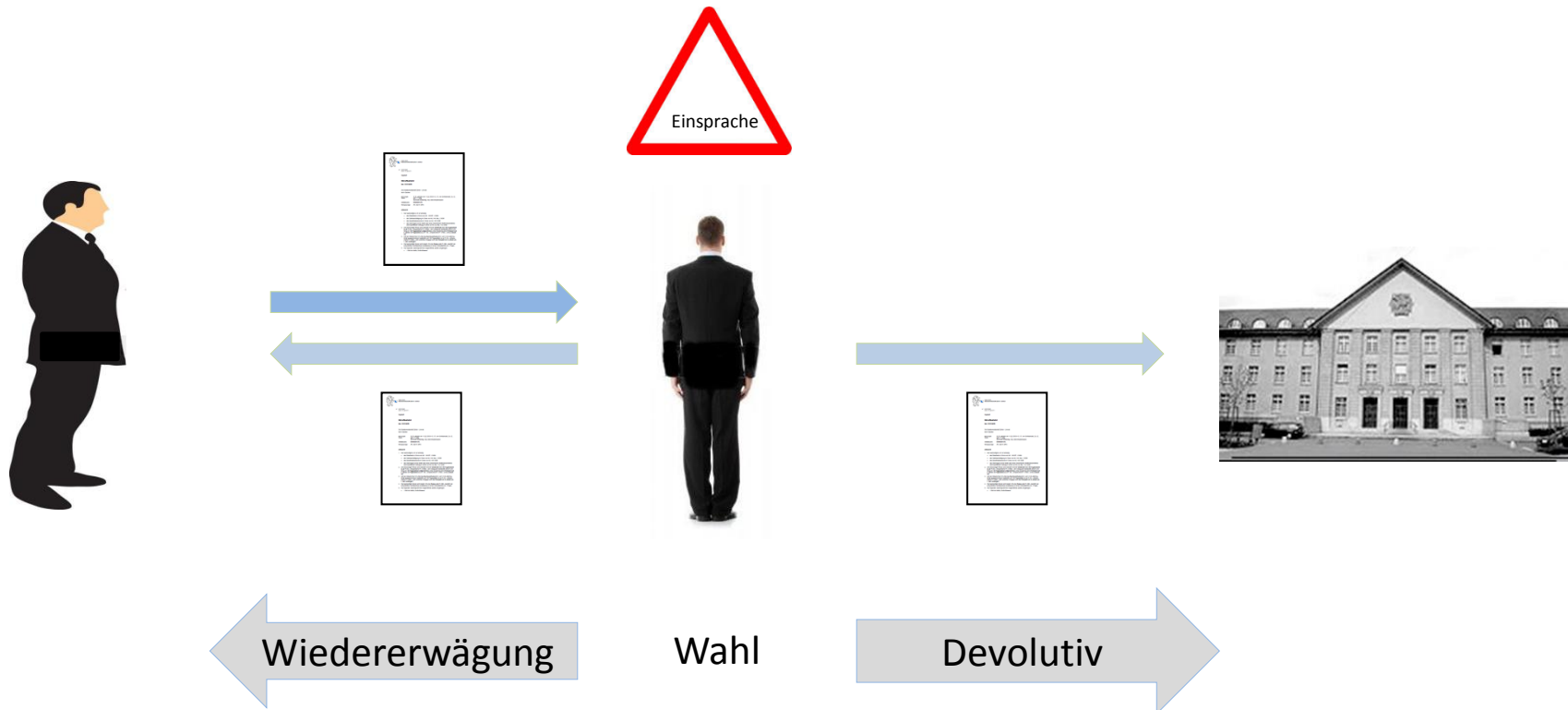
- Diskretionsinteressen
- Behördeneinsprache

Contra:

- Kein Anreiz zur Sorgfalt
- Versuchsballon
- Unschuldsvermutung
- Staatsanwalt hat nichts zu befürchten



De lege ferenda



Verzicht auf Einsprache

- Keine frist- und formgerechte Einsprache (354 III)
- Einsprache zurückgezogen (356 III)
- Fernbleiben der vorgeladenen einsprechenden Person (355 II)



Strafbefehl wird zum rechtskräftigen Urteil (354 III StPO)

Position des Geschädigten

Vortrag 17
«Position des Geschädigten im
Strafbefehlsverfahren»
Diego Pichler

Übungsfälle

Strafbefehlsverfahren

Der leitende Arzt beauftragte den ihm unterstellten Oberarzt, die Meinung von Chefarzt Marko Turina einzuholen. Die telefonische Anfrage erfolgte nachts kurz nach 4 Uhr; dabei kam es gemäss Darstellung der Staatsanwaltschaft zu einem Missverständnis. Chefarzt Turina ging davon aus, dass das Spenderherz die universal einsetzbare Blutgruppe 0 und die Patientin die Blutgruppe A habe. Bei dieser Ungleichheit der Blutgruppen kann ein Herz laut Einschätzung des renommierten Berner Kardiologen Paul Mohacsi ohne zusätzliches Risiko implantiert werden. Effektiv war es im Fall Rosmarie Voser aber gerade umgekehrt: Die Patientin wies die Blutgruppe 0 auf, das Spenderherz die Blutgruppe A.



Marko Turina, ehem. Direktor der Klinik für Herz-/Gefässchirurgie, Universitätsspital Zürich

Übungsfall 1

Die Staatsanwaltschaft erlässt einen Strafbefehl gegen Maura. Als Sanktion ist eine bedingte Geldstrafe mit 180 Tagessätzen zu CHF 100 verbunden mit einer Busse von CHF 2000 vorgesehen.

Ist ein solcher Strafbefehl zulässig?

Variante: Statt der Busse wird zusätzlich eine unbedingte Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu CHF 100 angeordnet.

Übungsfall 2

Kann die Privatklägerschaft gegen den Strafbefehl Einsprache erheben?

Wenn ja, unter welchen Voraussetzungen?

Strafprozessrecht im Master

Prof. Dr. iur. Marc Thommen